

Die Preistreibereiverordnung.

Vertreter der Kleinkaufleute bei Minister Höfer.

Vor einigen Tagen ist in einer Audienz beim Minister für Volksernährung von Vertretern der Kleinkaufleute dem Minister eine Eingabe überreicht worden, die die neue Preistreibereiverordnung in ihrer Wirkung auf den Lebensmittelhandel betrifft.

In der Eingabe wird der Wunsch ausgedrückt, daß im Hinblick auf den reellen Geschäftsverkehr eine sichere Grenze zwischen Erlaubten und Unerlaubten gefunden werden möge. Durch die neuen Bestimmungen werden — heißt es in der Eingabe — die Kleinhändler mit Sorge erfüllt, trotz guten Glaubens und reeller Absichten wegen Höchstpreisübertretung oder gar Preistreiberei angeklagt zu werden. Diese Sorge kann nur behoben werden, wenn die vorgeesehenen Preisprüfungsämter ehestens ihre Tätigkeit beginnen und klare Verhältnisse schaffen. Die Kleinhändler unterwerfen sich jeder Kontrolle, bitten aber nur um Anerkennung eines billigen Verdienstes.

Beim Detailverkauf von Butter zum Beispiel, die derzeit K. 12 per Kilogramm kostet, ist dem Kleinhändler der rechnungsmäßige Gewinn auf 40 S. per Kilogramm beschränkt, trotz Gewichtsverlust durch Einwiegen in kleinen Mengen und Kosten für Emballagepapier. Beim Milchausschank beträgt der Gewinn 5 S. per Liter, auf die Bedienung einer Kunde (1 Achtelliter) entfällt $\frac{1}{2}$ S. Bruttomilch. Dagegen ist den Großmolkereien beim Flaschenmilchgeschäft ein Uebergewinn von 6 S. und überdies ein Zustellzuschlag von 2 S. per Liter zugerechnet.

Die Ueberprüfung, beziehungsweise Abänderung der für einzelne Artikel festgesetzten Höchstpreise sei dringend notwendig, wenn nicht die Verschleißer — ihrer wirtschaftlichen Not- und Zwangslage unterliegend — zum Uebertreten der Höchstpreisbestimmungen geradezu gedrängt werden sollen. Daneben erscheint auch die Aufstellung von Richtpreisen für möglichst alle zur Versorgung unentbehrlichen Bedarfsgegenstände dringend notwendig. Den Preisprüfungsstellen wäre nahezu legen, von der vorgeesehenen Einvernahme Sachverständiger recht ausgiebigen Gebrauch zu machen. Die Eingabe ist von folgenden Korporationen gefertigt: Reichsverband kaufmännischer Landesverbände und Handelsgenossenschaften Oesterreichs, Genossenschaft der nichtprotokollierten Handelsleute Wien, Handelsgremium der Bezirke XII bis XV Wien und Handelsgremium Hernals.